

Schiedsrichterordnung (SRO)

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Verbandsschiedsrichterausschuss,
Verbandsschiedsrichtertag und
Kreisschiedsrichterausschuss
- § 3 Meldung, Ausbildung, Anerkennung, Weiterbildung und
Versicherung
- § 4 Jungschiedsrichter
- § 5 Ansetzung zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen
- § 6 Pflichten in Bezug auf das Spiel
- § 7 Schiedsrichterbeobachtung
- § 8 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter
- § 9 Ahndungsbefugnisse
- § 10 Entschädigung für Schiedsrichter
- § 11 Altersbegrenzung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des FLB und seiner Kreise ist es erforderlich, daß die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden. Dieses Amt ist Frauen und Männern zugänglich. Diese Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung (Schiedsrichter) für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Für die Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen verbundenen Aufgaben und die Organisation des Schiedsrichterwesens sind im FLB-Bereich der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA) und in den Kreisen die Kreisschiedsrichterausschüsse (KSA) zuständig, die auf der Grundlage dieser Ordnung selbstständig tätig sind.
- (3) Schiedsrichter, Beobachter und Ausschußmitglieder müssen Mitglieder in Vereinen, die Mitglied des FLB sind, sein. Sie dürfen nicht an Tochtergesellschaften von Bundesligavereinen beteiligt sein und keine Funktion in diesen Tochtergesellschaften haben.
- (4) Wechselt ein Schiedsrichter den Verein während eines Spieljahres, so erwirbt der aufnehmende Verein für die laufende Saison keine Anwartschaft hinsichtlich der Erfüllung des Schiedsrichtersolls nach SpO § 26.
- (5) Die Vereine benennen Schiedsrichterbeauftragte, die für die Gewinnung und Betreuung von Schiedsrichtern verantwortlich sind. Den Vereinen wird der Bezug der DFB-Schiedsrichterzeitung empfohlen.

§ 2
Verbandsschiedsrichterausschuss,
Verbandsschiedsrichtertag und
Kreisschiedsrichterausschuss

- (1) Die Wahl des Verbandsschiedsrichterausschusses entsprechend der Satzung des FLB § 38 erfolgt auf dem Verbandsschiedsrichtertag.
Der Verbandsschiedsrichtertag muss im Zeitraum von sechs bis zwei Monaten vor dem ordentlichen Verbandstag des FLB stattfinden.
- (2) Der Verbandsschiedsrichtertag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses, den Delegierten der Fußballkreise (Schlüssel 1:50), den Schiedsrichterinnen ab Regionalliga aufwärts, den Schiedsrichtern ab Verbandsliga aufwärts und den Beobachtern ab Oberliga aufwärts.
- (3) Dem VSA obliegen insbesondere:
 - a) die Anleitung der KSA,
 - b) die Anerkennung und Zulassung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sowie deren Einstufung in Leistungsklassen,
 - c) die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Leistungsverbesserung der Schiedsrichter,
 - d) die Besetzung der zu seinem Verantwortungsbereich gehörenden Pflicht- und Freundschaftsspiele mit Schiedsrichtern,
 - e) die disziplinare Verantwortlichkeit über Schiedsrichter und Beobachter und die Mitwirkung bei sportgerichtlichen Verfahren gegen Schiedsrichter,
 - f) der Einsatz der Schiedsrichterbeobachter,
 - g) die Durchsetzung einer einheitlichen Regelauslegung und der Festlegungen der Spielordnung,
 - h) die Qualifizierung von Schiedsrichtern, Schiedsrichterlehrwarten und Beobachtern,

- i) die Wahrnehmung des Ansehens des Schiedsrichterwesens im FLB.
- (4) Zur Realisierung der unter (3) d) genannten Aufgaben können die Schiedsrichterausschüsse Schiedsrichteransetzer berufen.
- (5) Die Wahl und die Arbeit des Kreisschiedsrichterausschusses erfolgt entsprechend Satzung des FLB § 48.

§ 3

Meldung, Ausbildung, Anerkennung, Weiterbildung und Versicherung

- (1) Die Anwarter als Schiedsrichter sind durch die Vereine dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss zu melden. Die Anwarter werden in der Regel in zentralen Kursen in den Kreisen nach den vom DFB bekanntgegebenen Ausbildungsrichtlinien ausgebildet.
- (2) Nach der Prüfung, die immer durch den Lehrstab des Kreisschiedsrichterausschusses abgenommen werden muss, wird der Anwarter nach Bewährung in mindestens drei Schiedsrichtereinsätzen durch die Aushändigung des Schiedsrichterausweises als Schiedsrichter anerkannt. Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum des FLB.
- (3) Neu anerkannte Schiedsrichter werden in der Regel in die unterste Leistungsklasse eingestuft.
- (4) Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich. Für jüngere Sportkameraden gilt § 4 Jungschiedsrichter.
- (5) Schiedsrichter aller Leistungsklassen sind verpflichtet, die stattfindenden Lehrabende oder Fortbildungen in ihrem jeweiligen Kreis zu besuchen und sich durch regelmäßiges sportliches Training leistungsfähig zu halten.

- (6) Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist berechtigt, Schiedsrichter, die für Spielleitungen im Landesmaßstab vorgesehen sind, zu Lehrgängen und Tests zu verpflichten.
- (7) Durch den jährlichen Verlängerungsstempel des Kreisschiedsrichterausschusses bleibt der Schiedsrichterausweis für die aktiven Schiedsrichter gültig. Gültige Schiedsrichterausweise berechtigen den Inhaber zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im DFB-Gebiet. Für DFB-Spiele gilt § 25 Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.
- (8) Jeder Schiedsrichter muss die BFN und soll die DFB-Schiedsrichterzeitung beziehen.
- (9) Schiedsrichter sind im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung des FLB, des LSB und ihres Vereins gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit den angesetzten Spielleitungen stehen. Weiterbildung und Lehrgänge sind ebenso versichert. Schäden am Fahrrad, Kraftrad oder PKW sind mit der Zahlung des Kilometergeldes abgegolten. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Kaskoversicherung.

§ 4 Jungschiedsrichter

- (1) Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 Jahre alt ist. Ein Schiedsrichter kann auch bis zum 18. Lebensjahr Jungschiedsrichter bleiben. Minderjährige Anwärter bedürfen des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Für Jungschiedsrichter gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

- (3) Der Einsatz von Jungschiedsrichtern erfolgt als Schiedsrichter bei Juniorenspielen und bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den Kreisschiedsrichterausschuss auch als Assistent im Erwachsenenenspielbetrieb. Ein Einsatz als Schiedsrichter im Männer- und Frauenbereich ist in der Regel ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig. Hierfür ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
In Ausnahmefällen ist ein Einsatz für Schiedsrichter, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Männer- und Frauenbereich möglich. Dazu bedarf es eines Beschlusses des zuständigen Schiedsrichterausschusses und der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Jungschiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden.
- (5) Jungschiedsrichter sollen zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammengefasst werden. Die Teilnahme an den monatlichen Belehrungen ist für Jungschiedsrichter Pflicht.
- (6) Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besonderen Antrag und ohne zusätzliche Prüfung als Schiedsrichter übernommen.
- (7) Jungschiedsrichter sind ab vollendetem 14. Lebensjahr bei Wahlen zu den Schiedsrichtergremien stimmberechtigt.

§ 5

Ansetzung zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen

- (1) Die Schiedsrichter werden vom Verbandsschiedsrichterausschuss nach ihrer Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft in die

Landesspielklassen und vom Kreisschiedsrichterausschuss in die Kreisspielklassen eingestuft. Auf- und Abstieg des Schiedsrichters werden vom Schiedsrichterausschuss nach Leistungsgrundsätzen, die jährlich in einer gesonderten Richtlinie bekanntgegeben werden, festgelegt. Ein Anspruch auf Aufstieg besteht nicht.

- (2) Damit ein Schiedsrichter als einsatzfähig entsprechend Spielordnung für seinen Verein gewertet werden kann, muss er die in SpO § 26 vorgegebene Einsatzfähigkeit nachweisen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen in der Spielklasse, in der der Schiedsrichter eingestuft ist, besteht nicht.
- (3) Schiedsrichter, die aus anderen Landesverbänden zum FLB wechseln, werden in die Spielklasse übernommen, die der Spielklasse des abgebenden Landesverbandes entspricht.
- (4) Ein Schiedsrichter, der auf Landesebene amtiert, kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler aktiv ist, ausgenommen die Bestimmungen der SpO § 35.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich den geforderten Leistungsüberprüfungen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind, zu unterziehen. Sie dürfen nur Ansetzungen zu Pflichtspielen erhalten, wenn sie die geforderten Leistungsnormen in den theoretischen und praktischen Tests erfüllt haben.
- (6) Schiedsrichter, die bis zum 31. 10. der laufenden Saison diese Normen nicht erfüllt haben, werden für die laufende Saison in die nächst tiefere Spielklasse eingestuft.
- (7) Schiedsrichter aller Leistungsklassen müssen auch für Spielleitungen in unteren Spielklassen und von Juniorenspielen zur Verfügung stehen.

- (8) Für Pokalspiele mit Mannschaften aus unterschiedlichen Klassen soll der Schiedsrichter aus der höheren Spielklasse angesetzt werden.
- (9) Es ist den Schiedsrichtern verboten, ohne offiziellen Auftrag durch den jeweiligen Ansetzer oder die Genehmigung der zuständigen Instanzen Spiele zu leiten, ausgenommen die Bestimmungen SpO § 35. Das gilt auch für Freundschaftsspiele, bei denen Schiedsrichter bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Schiedsrichterausschuss anzufordern sind. Namentliche Wünsche der Vereine sollen berücksichtigt werden.
- (10) Ansetzungen im Landesmaßstab haben Vorrang vor Ansetzungen im Kreis. Die höhere Ansetzung ist dem Kreisansetzer mitzuteilen.
- (11) Voraussetzung für eine Einstufung auf Landesebene ist für Schiedsrichter und Beobachter die Nutzung elektronischer Medien.
- (12) Schiedsrichter und –assistenten aus anderen Landesverbänden bzw. Fußballkreisen dürfen zu Spielleitungen eingesetzt werden, sofern entsprechende Austauschvereinbarungen diese zulassen.

§ 6

Pflichten in Bezug auf das Spiel

- (1) Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach Regel 5 des Regellehrbuches vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.
- (2) Die Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b) den Aufbau des Spielfeldes,

- c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der SpO § 21,
 - d) den oder die Bälle.
- (3) Bei ungünstigen Witterungsbedingungen, die eine Durchführung des Spieles in Frage stellen, ist Kontakt mit dem Ansetzer sowie dem gastgebenden Verein aufzunehmen.
 - (4) Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den ihm übergebenen Spielberichtsbogen ordnungsgemäß auszufüllen, von den Vereinsvertretern gegenzeichnen zu lassen und unverzüglich dem Staffelleiter zuzusenden.
 - (5) Entscheidet sich der Schiedsrichter zu einem Sonderbericht, so hat er dies im Spielbericht zu vermerken und hat dem Staffelleiter den Sonderbericht in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten.

§ 7

Schiedsrichterbeobachtung

- (1) Die Schiedsrichter sind entsprechend den Möglichkeiten des FLB zu beobachten.
- (2) Mit der Beobachtung von Schiedsrichtern sind vorrangig ehemalige Schiedsrichter zu beauftragen.
- (3) Jeder Beobachter im Auftrage des VSA hat, sofern er nicht aktiver Schiedsrichter ist, an theoretischen Prüfungen und an den Lehrabenden seiner Schiedsrichtergruppe teilzunehmen.

§ 8 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

Die Schiedsrichter unterstehen der Rechtsprechung durch die Rechtsorgane des FLB bzw. der Kreise. Bei entsprechenden Verfahren auf Landesebene wirkt zusätzlich ein Schiedsrichter als Beisitzer im jeweiligen Rechtsorgan mit.

§ 9 Ahndungsbefugnisse

- (1) Verstöße der Schiedsrichter und Beobachter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens können von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen von Ansetzungen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Lehrabenden,
 - f) Verstöße gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb,
 - g) schuldhaftes Nichtantreten zu Spielleitungen,
 - h) Verstöße gegen § 5 (7).
- (2) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, die Verstöße wie folgt zu ahnden:
 - a) Verweis,
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - c) Rückversetzung in eine untere Spielklasse,
 - d) Geldstrafen bis 50,00 EURO,

- e) Streichung von der Schiedsrichterliste.
Es können auch zwei Ahndungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (3) Dem betroffenen Schiedsrichter oder Beobachter ist vor einer Ahndungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Entschädigung für Schiedsrichter

Die Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten regeln sich nach den Durchführungsbestimmungen der Finanzordnung des FLB.

§ 11

Altersbegrenzung

Festlegungen zur Altersbegrenzung sind Bestandteil einer Richtlinie des zuständigen Schiedsrichterausschusses zur Qualifikation der Schiedsrichter in Leistungsklassen für das jeweilige Spieljahr.